OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605895/4/MS/HUE

Datum:
Linz, 29. Juni 2023

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des Y Y, vertreten durch Rechtsanwalt M W, H, Deutschland, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 14. März 2023, GZ: BHRO/922130229623/22, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 282 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14. März 2023, GZ: BHRO/922130229623/22, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 3. Oktober 2022, 19:53 Uhr, auf der A1 in 4861 Aurach am Hongar, Strkm. 227,954, in Fahrtrichtung Wien, den PKW mit dem behördlichen Kennzeichen X (D) gelenkt und dabei die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 102 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz von 3 % sei bereits zugunsten des Beschwerdeführers abgezogen worden.

Dadurch habe der Beschwerdeführer die Rechtsvorschrift des § 20 Abs. 2 StVO verletzt und wurde gemäß § 99 Abs. 2e StVO eine Geldstrafe in Höhe von 1.410 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 11 Tagen 10 Stunden verhängt.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der dem Spruch zugrunde gelegte Sachverhalt aufgrund der Anzeige und des durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen sei.

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vom rechtsfreundlich vertretenen Beschwerdeführer rechtzeitig eingebrachte Beschwerde. In dieser wird im Wesentlichen vorgebracht, dass der Beschwerdeführer als deutscher Staatsbürger über seine Rechte nicht ordnungsgemäß belehrt und an Ort und Stelle zu einer Befragung durch den eingesetzten Beamten veranlasst worden sei. Insbesondere sei er nicht über sein Aussageverweigerungsrecht informiert worden. Das Messverfahren und die festgestellte Geschwindigkeitsüberschreitung werde angezweifelt. Mit Nichtwissen werde bestritten, dass der Messbeamte mit einem ordnungsgemäß geeichten Messgerät hantiert habe und dieser über die ausreichende Befähigung zur Messung verfügt habe.

Mit Schreiben vom 27. März 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweiswürdigung, Sachverhalt:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der belangten Behörde sowie in die Beschwerdeschrift.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG entfallen, da lediglich eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird und zudem von keiner Partei eine mündliche Verhandlung beantragt wurde.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:
Der Beschwerdeführer lenkte am 3. Oktober 2022, 19:53 Uhr, den PKW mit dem behördlichen Kennzeichen X (D) auf der A1 in 4861 Aurach am Hongar, Strkm. 227,954, in Fahrtrichtung Wien. Zu diesem Zeitpunkt erfolgten Geschwindigkeitsmessungen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vom Messort auf der A1 in Aurach am Hongar, Strkm. 227,657, aus. Dabei erfolgte auch eine Messung der Geschwindigkeit des vom Beschwerdeführer zur Tatzeit gelenkten Fahrzeuges. Der Ort der Geschwindigkeitsmessung als Tatort bei Strkm. 227,954 befindet sich auf der A1; die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt somit 130 km/h.

Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte mittels des Laser-Geschwindigkeits-messgeräts „TruSpeed“; die Identifikationsnummer des Messgeräts lautet 4934. Das verwendete Lasermessgerät war zur Tatzeit ordnungsgemäß geeicht (Eichdatum: 13. August 2021, Ablauf der Nacheichfrist am 31. Dezember 2024).

Die Geschwindigkeitsmessung wurde durch einen entsprechend geschulten Polizeibeamten mit entsprechender Erfahrung durchgeführt. Die Messung erfolgte in einer Entfernung von 297 m vom Standort des Messbeamten aus gesehen. Es bestehen keinerlei Hinweise darauf, dass der Messbeamte die Verwendungsbestimmungen nicht eingehalten hätte. Es ist daher davon auszugehen, dass das Messergebnis ordnungsgemäß zustande gekommen und nicht fehlerhaft ist.

Die Geschwindigkeit des vom Beschwerdeführer zur Tatzeit am Tatort gelenkten Fahrzeuges betrug laut erfolgter Lasermessung 240 km/h. Abzüglich der in Betracht kommenden Messtoleranz von 3 % ergibt sich somit eine Geschwindigkeit von 232 km/h, die dem vom Beschwerdeführer am Tatort zur Tatzeit gelenkten Fahrzeug zuzurechnen ist.

Bei der anschließenden Anhaltung wurde von den Polizeibeamten eine Personen- und Fahrzeugkontrolle durchgeführt und der Beschwerdeführer mit dem Ergebnis der Lasermessung konfrontiert. Dabei zeigte sich der Beschwerdeführer

grundsätzlich geständig und einsichtig und gab an, dringend einen Flug in Wien erreichen zu wollen.

Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen bei der belangten Behörde keine Verwaltungsvorstrafen auf. Seine Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse wurden als „durchschnittlich“ geschätzt. Diesen Annahmen der Behörde wurden vom Beschwerdeführer im Verfahren nicht entgegengetreten.

Die allgemeinen Sachverhaltsfeststellungen zur Tatzeit sowie zum Tatort und der Lenkereigenschaft des Beschwerdeführers gründen auf dem Akteninhalt der belangten Behörde und sind unbestritten. Ebenso unbestritten ist, dass es sich beim Tatort um eine Autobahn handelt und somit die höchstzulässige Geschwindigkeit 130 km/h beträgt.

Die für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Feststellungen zur dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Geschwindigkeitsüberschreitung ergeben sich in schlüssiger Weise aus dem Akt der belangten Behörde.

Die konkrete Geschwindigkeitsfeststellung erfolgte durch das geeichte Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät der Marke TrueSpeed mit der Identifikationsnummer 4934. Die konkreten Daten zu Gerät und Eichung wurden dem Vertreter des Beschwerdeführers im Zuge des Parteiengehörs am 3. Februar 2023 zur Kenntnis gebracht.

Es handelt sich bei diesem Laser-Messsystem um ein technisch absolut taugliches Beweismittel zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeuges. Einem mit der Geschwindigkeitsmessung mit einem solchen Gerät betrauten Beamten ist aufgrund seiner Schulung die ordnungsgemäße Verwendung des Gerätes zuzumuten (vgl. ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - z.B. VwGH 31.5.2012, 2012/02/0082; VwGH 28.6.2001, 99/11/0261; VwGH 19.2.2019, Ra 2019/02/0032, uvm).

Anhaltspunkte dafür, dass dem Meldungsleger bei der Handhabung des Gerätes ein das Messergebnis beeinflussender Fehler unterlaufen wäre oder die Geschwindigkeitsmessung aufgrund technischer Mängel oder sonstiger Fehler nicht korrekt gewesen wäre, finden sich nicht und wurden zudem vom Beschwerdeführer lediglich pauschal behauptet.

Dass es sich bei dem verwendeten Lasermessgerät um ein geeichtes Gerät gehandelt hat, ergibt sich aus dem im Akt erliegenden gültigen Eichschein. Laut Eichschein des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen fand die Eichung des Messgerätes am 30. August 2021 statt und läuft die Nacheichfrist am 31. Dezember 2024 ab. Für das verwendete Messgerät lag daher zum Zeitpunkt der Messung nachweislich eine gültige Eichung vor.

Kann aufgrund des Eichscheines davon ausgegangen werden, dass das verwendete Geschwindigkeitsmessgerät vorschriftsmäßig geeicht war, kann nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Messung als zuverlässig angesehen werden und darauf die Feststellung gründen, dass der Lenker eines Fahrzeuges zu einem bestimmten Zeitpunkt die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten hat (VwGH 7.3.2016, Ra 2016/02/0037; 18.11.2011, 2008/02/0334; 19.2.2019, Ra 2019/02/0032).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 20 Abs. 2 StVO 1960 darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt.

Gemäß § 99 Abs. 2e StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h überschreitet.

Auf Grundlage der Ergebnisse des Beweisverfahrens steht fest, dass der Beschwerdeführer die auf Autobahnen erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 102 km/h überschritten hat, da er statt der erlaubten 130 km/h mit einer Geschwindigkeit von 232 km/h (die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bei diesem Wert bereits berücksichtigt) gefahren ist.

Eine Methode zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeuges ist unter anderem der Einsatz eines Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräts. Im verfahrensgegenständlichen Sachverhalt wurde die Fahrgeschwindigkeit des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges mit einem technisch einwandfreien und gültig geeichten Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät gemessen. Hinweise auf technische Mängel des eingesetzten Gerätes wurden konkret nicht vorgebracht und liegen auch nicht vor. Der im Akt einliegende Eichschein ist amtssigniert und somit rechtsgültig.

Ein Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät dieser Bauart ist grundsätzlich ein taugliches Mittel zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeuges. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass der auf die Verwendung des genannten Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerätes geschulte Polizeibeamte, der die Messung durchgeführt hat, die Verwendungsbestimmungen nicht eingehalten hätte. Es ist

daher davon auszugehen, dass das Messergebnis ordnungsgemäß zustande gekommen und nicht fehlerhaft ist.

Der Vertreter des Beschwerdeführers behauptet in seiner Stellungnahme vom 15. Februar 2023, der in Deutschland geborene Beschwerdeführer und deutsche Staatsbürger sei der deutschen Sprache nur unzureichend mächtig. Unbeschadet der Tatsache, dass die einschreitenden Polizisten bei der Anhaltung des Beschwerdeführers auf keinerlei Verständigungsschwierigkeiten gestoßen sind, sind Belehrungen, wie sie dem Rechtsvertreter vorschweben, im Verwaltungsstrafgesetz nicht vorgesehen. Zudem bedarf es zum Deuten internationaler Verkehrszeichen und zum Ablesen von Tachoanzeigen keinerlei Sprachkenntnisse.

Da das Tatbild der Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 2 StVO bei jeder Überschreitung der auf Autobahnen zulässigen Höchstgeschwindigkeit erfüllt ist, hat der Beschwerdeführer die vorgeworfene Übertretung der Bestimmung des § 20 Abs. 2 StVO in objektiver Hinsicht zu vertreten.

Zur subjektiven Vorwerfbarkeit ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher die fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.11.1991, 88/17/0010, mwN). Der Beschwerdeführer hat diesbezüglich jedoch keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen. Dieser hat somit nicht dargelegt, dass es ihm aus berücksichtigungswürdigen subjektiven Gründen nicht möglich gewesen wäre, die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit einzuhalten. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte der Beschwerdeführer damit nicht glaubhaft machen.

Der Beschwerdeführer hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung des Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

Die anzuwendende Strafbestimmung des § 99 Abs. 2e StVO 1960 sieht eine Geldstrafe von 300 bis zu 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, vor.

Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen bei der belangten Behörde keine Verwaltungsvorstrafen auf, weshalb von Unbescholtenheit auszugehen ist. Seine Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse wurden als „durchschnittlich“ geschätzt. Diesen Annahmen der Behörde wurden vom Beschwerdeführer im Verfahren nicht entgegengetreten.

Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche Bedingung zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr und sind überhöhte Geschwindigkeiten immer wieder die Ursache für schwere und schwerste Verkehrsunfälle. Es gilt daher, alle Gefahren im Straßenverkehr zu vermeiden, die eine überhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt. Bereits die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes ist somit als überaus bedeutend zu qualifizieren, sodass bereits diese Voraussetzung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes) nicht vorliegt. Zudem geht von der vorliegenden eklatanten Geschwindigkeitsüberschreitung ein nicht unerhebliches Gefahrenpotenzial aus und das dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verhalten als im äußersten Maß verwerflich zu

qualifizieren. Der Unrechtsgehalt der Tat kann somit keinesfalls als geringfügig angesehen werden, weshalb auch nicht von einem geringen Verschulden des Beschwerdeführers ausgegangen werden kann.

Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt schon aus den genannten Gründen nicht in Betracht.

Unter Berücksichtigung dieser aufgrund des Beweisverfahrens festgestellten Tatbestandsverwirklichung des § 20 Abs. 2 StVO erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Berücksichtigung der angenommenen Einkommenssituation des Beschwerdeführers, die von der belangten Behörde festgesetzte Strafhöhe, welche weniger als ein Drittel der gesetzlichen Höchststrafe beträgt, unter Berücksichtigung des Milderungsgrundes der Unbescholtenheit und der eklatanten, besonders verwerflichen Geschwindigkeitsüberschreitung keinesfalls als überhöht, sondern vielmehr als tat- und schuldangemessen und in dieser festgesetzten Höhe auch als erforderlich, um aus spezialpräventiven Überlegungen den Beschwerdeführer von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie ihn darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist. Auch generalpräventiven Überlegungen wird durch die vorliegende Strafhöhe Rechnung getragen. Die belangte Behörde hat die Geldstrafe somit in ihrem gesetzlichen Ermessensspielraum rechtskonform festgesetzt. Auch die Ersatzfreiheitsstrafe wurde verhältnismäßig festgesetzt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.
Dieser Betrag ist gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen, wodurch entsprechende Verfahrenskosten vorzuschreiben sind.

## IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer diesbezüglichen Rechtsprechung. Gerade im Bereich der Geschwindigkeitsüberschreitungen, welche mit entsprechenden Geschwindigkeitsmessgeräten durchgeführt werden, existiert eine

einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und basiert das vorliegende Erkenntnis auf diesen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist damit auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß